

ARCHIVALISCHE QUELLEN IN DER SCHULE

Wie macht man einen Kaiser? Herrschaft als lebendes Bild in der Goldenen Bulle

QUELLENMATERIAL

AUF EINEN BLICK

Zielgruppe: E-Phase Gymnasium (Leistungskurs); Geschichte Grundstudium

Einordnung Kerncurriculum:

E1 Formen von Herrschaft und Gesellschaft in Antike und Mittelalter

Leitfrage: Welche Bedeutung hat die Goldene Bulle für die Strukturierung und Erhaltung von Macht im Reich?

Quellenmaterial: Ausschnitte aus der Goldenen Bulle

Methoden: Think-Pair-Share, Plenumsdiskussion, kriteriengeleitete Textzusammenfassung, Visualisierung, Beurteilung/Vergleich

Lernziel: Machtstrukturen und deren Erhaltungsmechanismen analysieren und vergleichen; mittelalterliche Quellen und Andersartigkeit des Mittelalters verstehen

Zeitaufwand: 90 Minuten

ARCHIVPÄDAGOGIK

INSTITUT FÜR STADTGESCHICHTE FRANKFURT AM MAIN

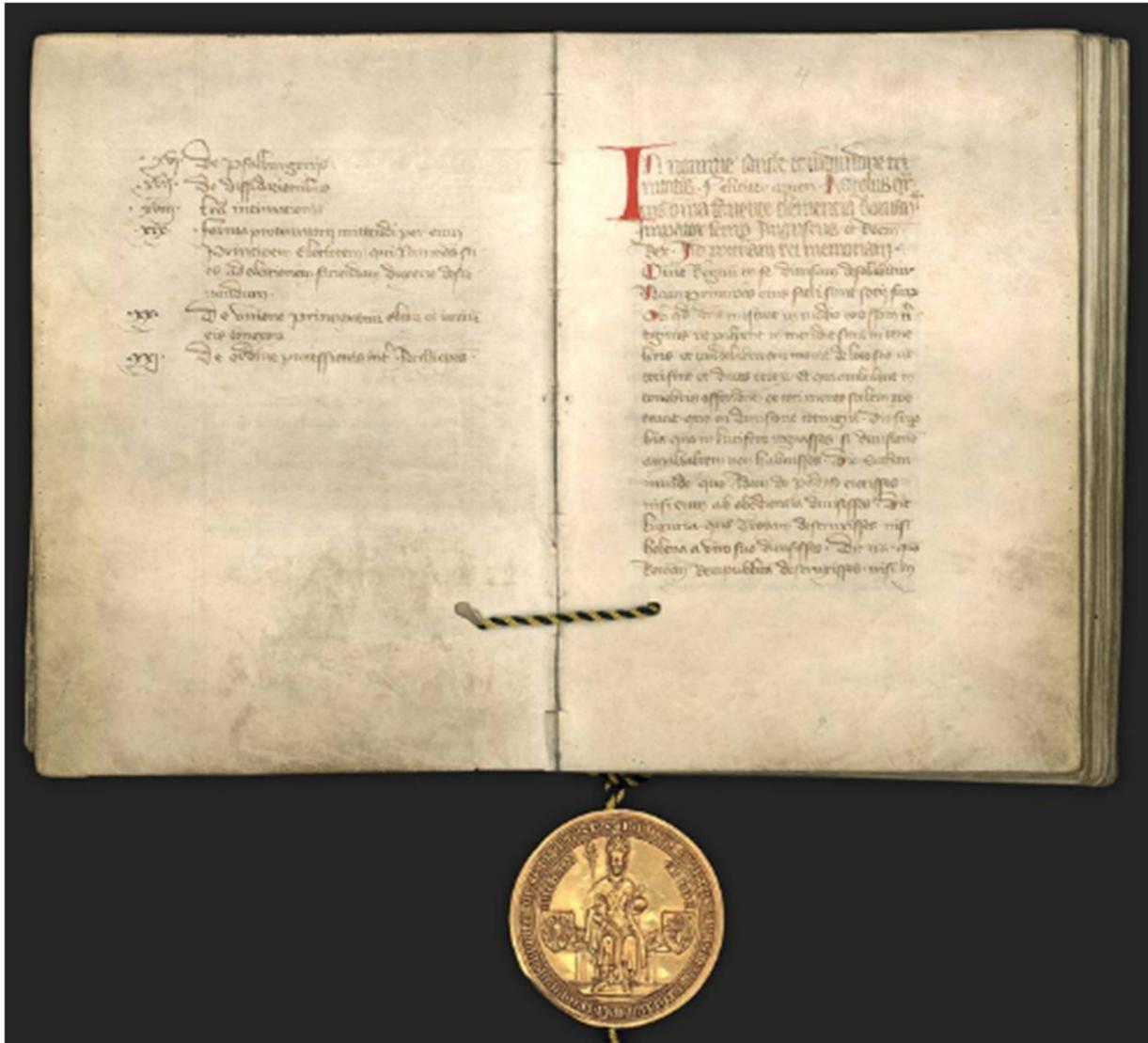
Sabine Kindel M.A. / Manuela Murmann, archivpaedagogik@stadt-frankfurt.de

Karmeliterkloster, Münzgasse 9, 60311 Frankfurt am Main

www.stadtgeschichte-ffm.de | Facebook/Instagram: isgfrankfurt | twitter: isg_frankfurt

© Die vorliegenden Unterrichtsentwürfe und Quellenmaterialien sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen die Materialien downloaden und für Bildungszwecke, den Schulunterricht oder im Bereich der historisch-politischen Bildung vervielfältigen und verteilen. Das Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main als Urheber und die jeweiligen Rechteinhaber sind zu nennen. Eine kommerzielle Nutzung, eine Vervielfältigung der Unterrichtsmaterialien für Zwecke außerhalb der historisch-politischen Bildung, des Schulunterrichts oder anderer Bildungszwecke sowie eine Veränderung der Unterrichtsmaterialien sind untersagt.

GOLDENE BULLE



Proömium (Vorrede), S. 4-6

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit zum Glück und Heil! Amen. Karl IV., durch göttliche Milde Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches¹ und König von Böhmen. Zu ewigem Gedenken.

Jedes Reich, das in sich selbst zerspalten ist, wird veröden, denn seine Fürsten sind Gefährten der Diebe geworden. Darum hat der Herr unter ihnen einen Geist verbreitet, der sie, vom Schwindel erfasst, am hellen Mittag herumtappen lässt wie im Dunkeln; und ihre Lichter hat er von ihrer Stelle gerückt, auf dass sie blind seien und Führer von Blinden; und die bei Nacht gehen,

¹ Imperator Romanorum semper augustus bzw. Römischer keiser zu allen zeiten merer des reichs = *Titel Karls IV. in seinen Urkunden nach der Kaiserkrönung.*

stoßen an; und die blinden Geistes sind, begehen Untaten, die auf Zwietracht beruhen. Sprich, Hochmut, wie hättest du den Teufel beherrschen können, wenn du nicht die Uneinigkeit als Beistand gehabt hättest? Sprich, neidischer Satan, wie hättest du Adam aus dem Paradies hinausgeworfen, würdest du ihn nicht vom Gehorsam abgebracht haben? Sprich, Unzucht, wie konntest du Troja zerstören, hättest du nicht Helena von ihrem Gatten getrennt? Sprich, Zorn, wie hättest du das römische Reich zerstören können, wenn du nicht in Zwietracht Pompejus und Julius [Caesar] mit wütenden Schwertern zu Kämpfen im Innern des Reiches aufgestachelt hättest? Du, Eifersucht, hast ja das christliche Kaiserreich – das von Gott, gleich der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit, durch die göttlichen Tugenden Glaube, Hoffnung und Liebe gestärkt worden ist und dessen Grundlage glücklich auf dem Reiche Christi ruht – mit dem alten Gift befleckt, das du gleich einer Schlange in frevelhafter Verruchtheit auf des Reiches Zweige und seine nächsten Glieder gespien hast; und um nach Erschütterung der Säulen das ganze Gebäude zum Einsturz zu bringen, hast du vielfache Uneinigkeit gestiftet unter den sieben Kurfürsten des heiligen Reiches, durch welche, wie durch sieben strahlende Leuchter in der Einigkeit des siebenfältigen Geistes, das heilige Reich erhellt werden soll.

Aus zwei Gründen wollen wir den künftigen Gefahren der Uneinigkeit und der Zwietracht unter den Kurfürsten, zu deren Zahl wir als König von Böhmen bekanntlich gehören, entgentreten, nämlich wegen unseres Kaisertums wie auch wegen des von uns ausgeübten Wahlrechts. Wir wollen die Einigkeit unter den Kurfürsten fördern, Einmütigkeit bei der Wahl herbeiführen und der verwünschten Zwietracht und den vielfachen aus ihr erwachsenden Gefahren den Einlass verwehren. Daher haben wir durch die Würde unseres kaiserlichen Amtes die untenstehenden Gesetze auf unserem feierlichen Hoftag² zu Nürnberg in Anwesenheit aller geistlichen und weltlichen Kurfürsten und zahlreicher anderer Fürsten, Grafen, Freiherren, Vornehmen, Adligen und [Gesandten der] Städte, sitzend auf dem Kaiserthron, geschmückt mit den kaiserlichen Infuln, den Insignien³ und der Krone, nach vorheriger eingehender Beratung kraft kaiserlicher Gewalt erlassen, aufgestellt und

² Fritz erklärt in einer Fußnote: „Die frühneuhochdeutschen Übersetzungen übertrugen curia mit „Hof“ oder „Hoftag“, wie auch an anderen Stellen übersetzt wurde“. Er übersetzt jedoch „Reichstag“. Die aktuelle Forschung zieht den Begriff „Hoftag“ vor. Abweichend von Fritz wird er daher in der vorliegenden Übersetzung stets verwendet.

³ Infuln = Schmuckbänder an der Reichskrone. Insignien = Krone, Zepter, Reichsapfel und andere Reichskleinodien.

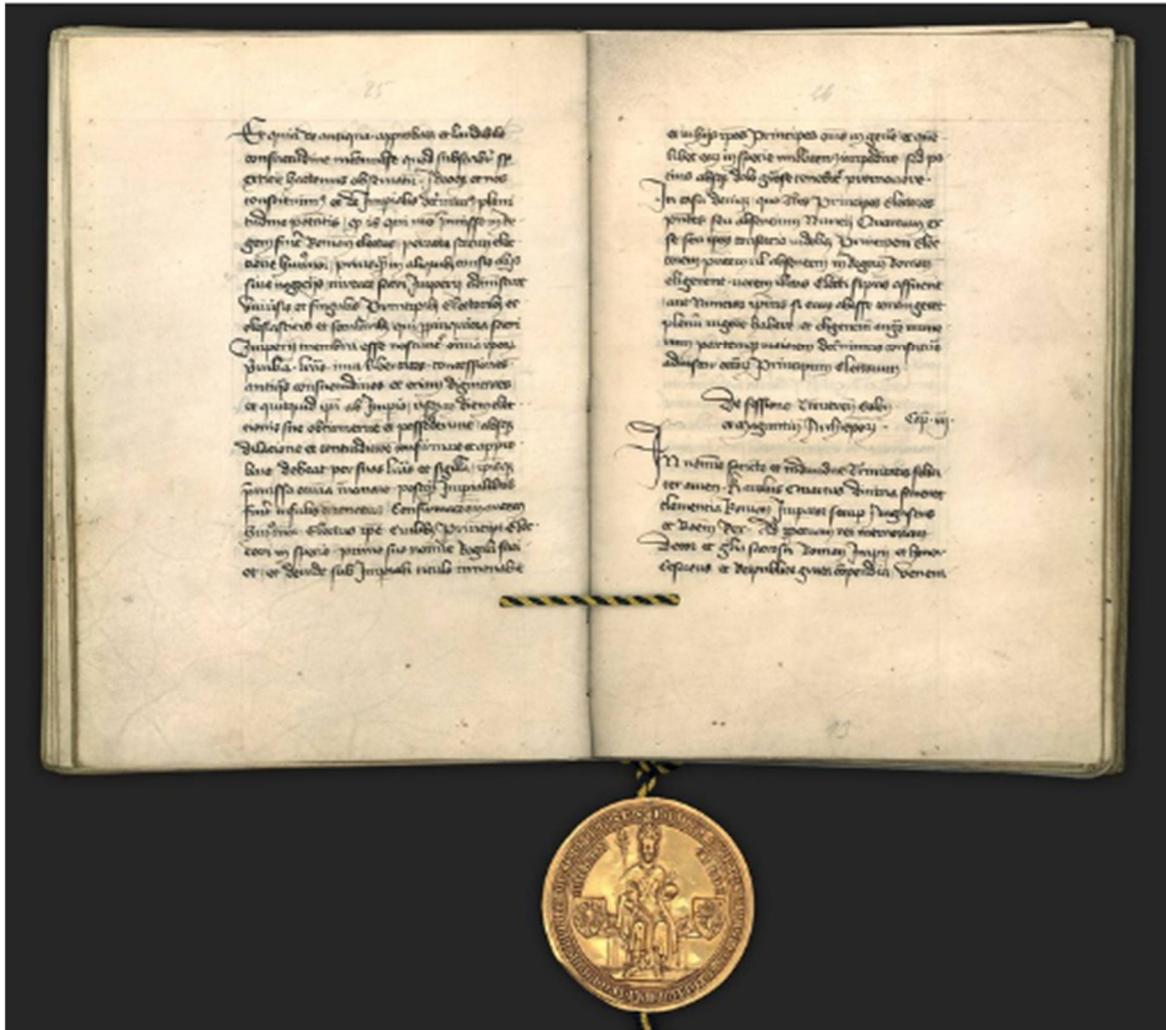
bekräftigt. Im Jahre des Herrn 1356, in der neunten Indiktion,⁴
am vierten Tag vor den Iden des Januar [=10. Januar], im
zehnten Jahr unserer Regierung als König und im ersten
unseres Kaisertums.

*Deutsche Übersetzung aus: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Das
Frankfurter Exemplar. Faksimile – Transkription – Frankfurter Übersetzung
(1371) – Deutsche Übersetzung, hg. v. Institut für Stadtgeschichte
Frankfurt, CD-ROM 2006 [ISG CD 2007/02 und 02].*

⁴ Römischer Steuerzyklus von 15 Jahren, im Mittelalter Hilfsmittel zur Datenberechnung.

GOLDENE BULLE

Bestimmungen zur Sitzordnung



III. Über die Sitzordnung der Erzbischöfe von Trier, Köln und Mainz, S. 26-28

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit zum Glück und Heil! Amen. Karl IV., durch göttliche Milde Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König von Böhmen. Zu ewigem Gedenken.

Das Ansehen und der Ruhm des Heiligen Römische Reiches, die Ehre des Kaisers und der dankenswerte Nutzen des Gemeinwohls werden durch den einmütigen Willen der ehrwürdigen und erlauchten Kurfürsten gestärkt, die gleich hochragenden Säulen den heiligen Bau mit umsichtiger Klugheit und wachsamem Pflichtgefühl stützen. Durch ihren Beistand werden die Kräfte der kaiserlichen Gewalt gestärkt, und je mehr sie durch gegenseitige Güte

und Gunst verbunden werden, desto reichlichere Vorteile des Friedens und der Ruhe ergeben sich für die Christenheit. Es sollen zwischen den ehrwürdigen Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier, den Kurfürsten des heiligen Reiches, alle Anlässe zu künftigen Streitigkeiten und Vedächtigungen wegen des Vorrangs oder der Würde ihrer Sitze auf königlichen und kaiserlichen Hoftagen für immer beseitigt werden, damit sie mit ruhigem Herzen und Gemüt den Nutzen des Heiligen Reiches einträchtig und liebevoll zum Troste des Christenvolkes noch besser bedenken können. Daher verfügen und verordnen wir nach Überlegung mit allen geistlichen und weltlichen Kurfürsten und nach ihrem Ratschlag kraft kaiserlicher Gewalt durch dieses immerwährend gültige Gesetz, dass die ehrwürdigen Erzbischöfe bei allen öffentlichen kaiserlichen Veranstaltungen – Gerichtssitzungen, Belehnungen, Gastmählern und auch bei Beratungen und allen anderen Gelegenheiten, derentwegen sie zusammenkommen, um wiederum über die Ehre und den Nutzen des Reiches zu verhandeln – in folgender Weise sitzen können, dürfen und müssen: Der von Trier gerade gegenüber dem Antlitz des Kaisers; auf der rechten Seite des Römischen Königs der von Mainz, wenn sich der Tagungsort in seiner Diözese und Kirchenprovinz befindet, und außerdem im ganzen Bereich seiner Kanzlerwürde für Deutschland – die Kölner Kirchenprovinz ausgenommen -; und dann der von Köln in seiner Diözese und Kirchenprovinz und außerhalb seiner Provinz in ganz Italien und Gallien. Und wir wollen, dass diese Sitzordnung sich derart auch auf die Nachfolger dieser Erzbischöfe erstrecken soll, damit niemals mehr hierüber ein Zweifel entstehen kann.

IV. Über die Kurfürsten im Allgemeinen, S. 29-31

[1] Sooft von nun an ein Hoftag stattfindet, soll bei jeder Sitzung, also im Rat, bei der Festtafel und an allen sonstigen Orten, wo der Kaiser oder Römische König mit den Kurfürsten sitzen wird, in Zukunft so verfahren werden: An der rechten Seite des Kaisers oder Römischen Königs unmittelbar nach dem Erzbischof von Mainz oder dem von

Köln – also neben dem, der gerade nach Lage des Ortes und der Verschiedenheit der Kirchenprovinzen gemäß dem Wortlaut seines Privilegs an der rechten Seite des Kaisers sitzen wird – der König von Böhmen, weil er ein gekrönter und gesalbter Fürst ist; unmittelbar nach ihm der Pfalzgraf bei Rhein auf dem folgenden Sitzplatz; links aber, unmittelbar nach demjenigen Erzbischof, der auf der linken Seite sitzen wird, auf dem nächsten Platz der Herzog von Sachsen und nach ihm auf dem letzten der Markgraf von Brandenburg.

[2] Sooft und wann in Zukunft das heilige Reich ledig sein wird, soll der Erzbischof von Mainz die Vollmacht haben, wie er sie bekanntlich von alters her gehabt hat, die Kurfürsten, seine Mitwähler bei der Wahl, schriftlich zusammenzurufen.

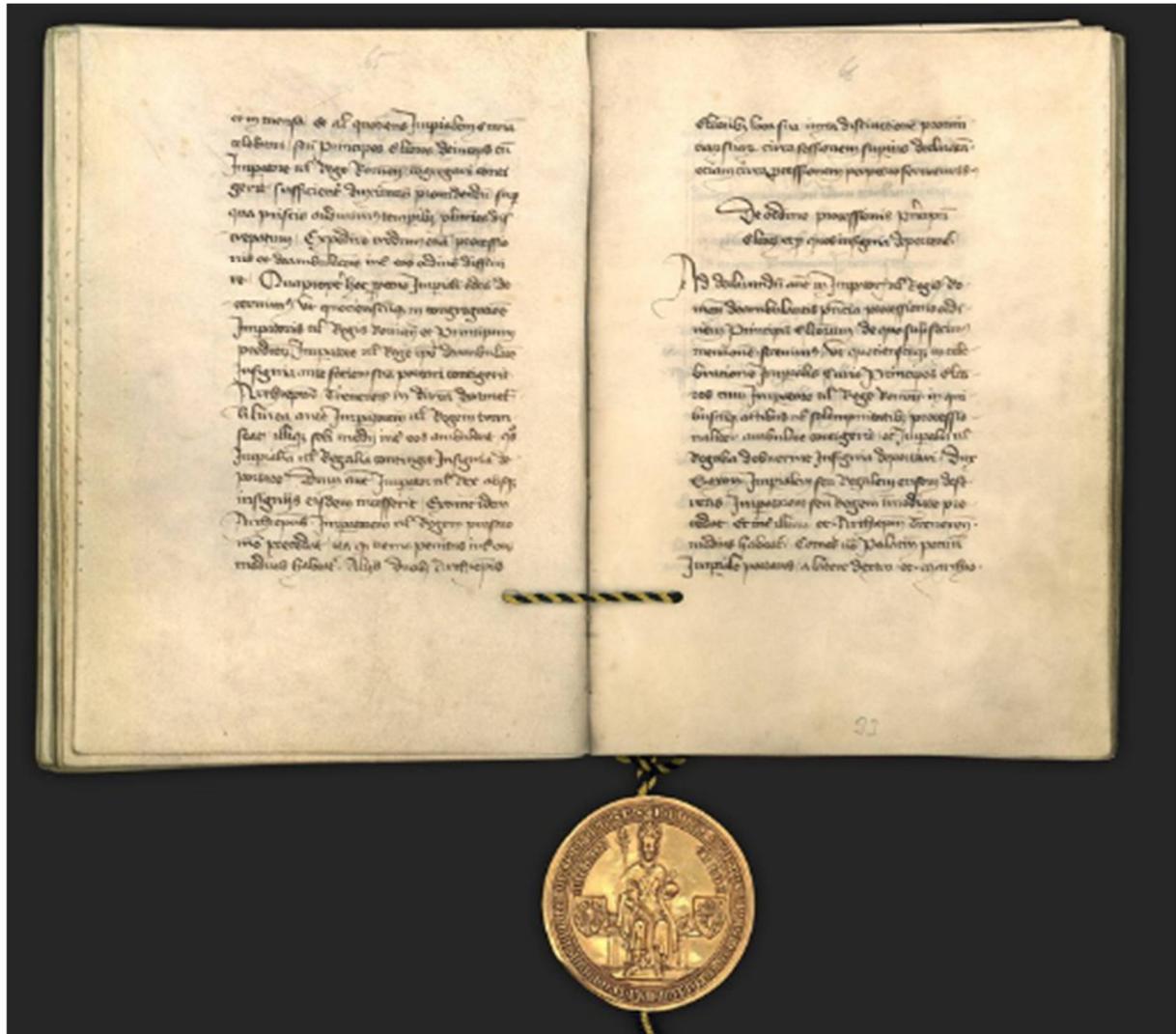
Nachdem sie alle oder diejenigen, die teilnehmen können und wollen, zum Zeitpunkt der Wahl zusammengekommen sind, wird der Erzbischof von Mainz und kein anderer ihre Stimmen in nachstehender Reihenfolge abfragen: Zuerst wird er den Erzbischof von Trier fragen, dem wir die erste Stimme zuerteilen, dem sie bisher zustand, wie wir erfahren haben; zweitens den Kölner Erzbischof, dem die Würde und Pflicht obliegt, dem Römischen König zuerst die Königskrone aufzusetzen; drittens den König von Böhmen, dem unter den Laienkurfürsten wegen des Ranges seiner Königswürde nach Recht und Verdienst der Vorrang gebührt; viertens den Pfalzgrafen bei Rhein; fünftens den Herzog von Sachsen; sechstens den Markgrafen von Brandenburg. Alle ihre Stimmen soll der Erzbischof von Mainz in dieser Reihenfolge abfragen. Danach werden ihn die Fürsten – seine Gefährten – ihrerseits fragen, damit er selbst seine Meinung ausspreche und ihnen seinen Wunsch eröffne.

[3] Ferner wird bei einem feierlichen Hoftag der Markgraf von Brandenburg das Wasser zum Waschen der Hände des Kaisers oder Römischen Königs reichen. Den ersten Trunk wird der König von Böhmen darbringen, der aber nach dem Inhalt der Privilegien seines Königreichs dabei nicht die Königskrone zu tragen braucht, es sei denn aus freiem Willen. Der Pfalzgraf bei Rhein hat die Speisen herbeizutragen, und der Herzog von Sachsen wird das Marschallamt verrichten, wie es von früher her üblich ist.

Deutsche Übersetzung aus: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Das Frankfurter Exemplar. Faksimile – Transkription – Frankfurter Übersetzung (1371) – Deutsche Übersetzung, hg. v. Institut für Stadtgeschichte Frankfurt, CD-ROM 2006 [ISG CD 2007/02 und 02].

GOLDENE BULLE

Bestimmungen zur Prozessionsordnung



XXI. Über die Rangordnung der Erzbischöfe bei feierlichen Aufzügen, in: Goldene Bulle, S. 64-66

Oben zu Beginn unserer vorliegenden
 Verordnungen haben wir Vorschriften erlassen über
 die Sitzordnung der geistlichen Kurfürsten beim Rat,
 bei der Festtafel und bei anderen Gelegenheit, wenn ein Hoftag begangen
 wird oder die Kurfürsten mit dem Kaiser
 zusammenkommen. Weil in früheren Zeiten
 mehrfach Streitigkeiten darüber gewesen sein
 sollen, halten wir es für nützlich, auch die
 Ordnung bei Prozessionen und feierlichen
 Umzügen festzulegen. Wir bestimmen daher
 durch dieses ewige kaiserliche Gesetz: Sooft
 bei einer Zusammenkunft des Kaisers oder

Römischen Königs mit den Kurfürsten dem Herrscher die Insignien vorangetragen werden, soll der Erzbischof von Trier gerade vor ihm schreiten, und es dürfen zwischen ihnen nur die Träger der kaiserlichen oder königlichen Insignien gehen. Kommt der Kaiser oder König aber ohne Insignien, soll der Erzbischof ihm auf die gleiche Weise vorgehen, so dass sich niemand zwischen ihnen aufhält. Die beiden anderen erzbischöflichen Kurfürsten sollen auch bei Aufzügen ihre Plätze stets so einnehmen, wie es nach dem Unterschied ihrer Kirchenprovinzen oben bei der Sitzordnung erläutert worden ist.

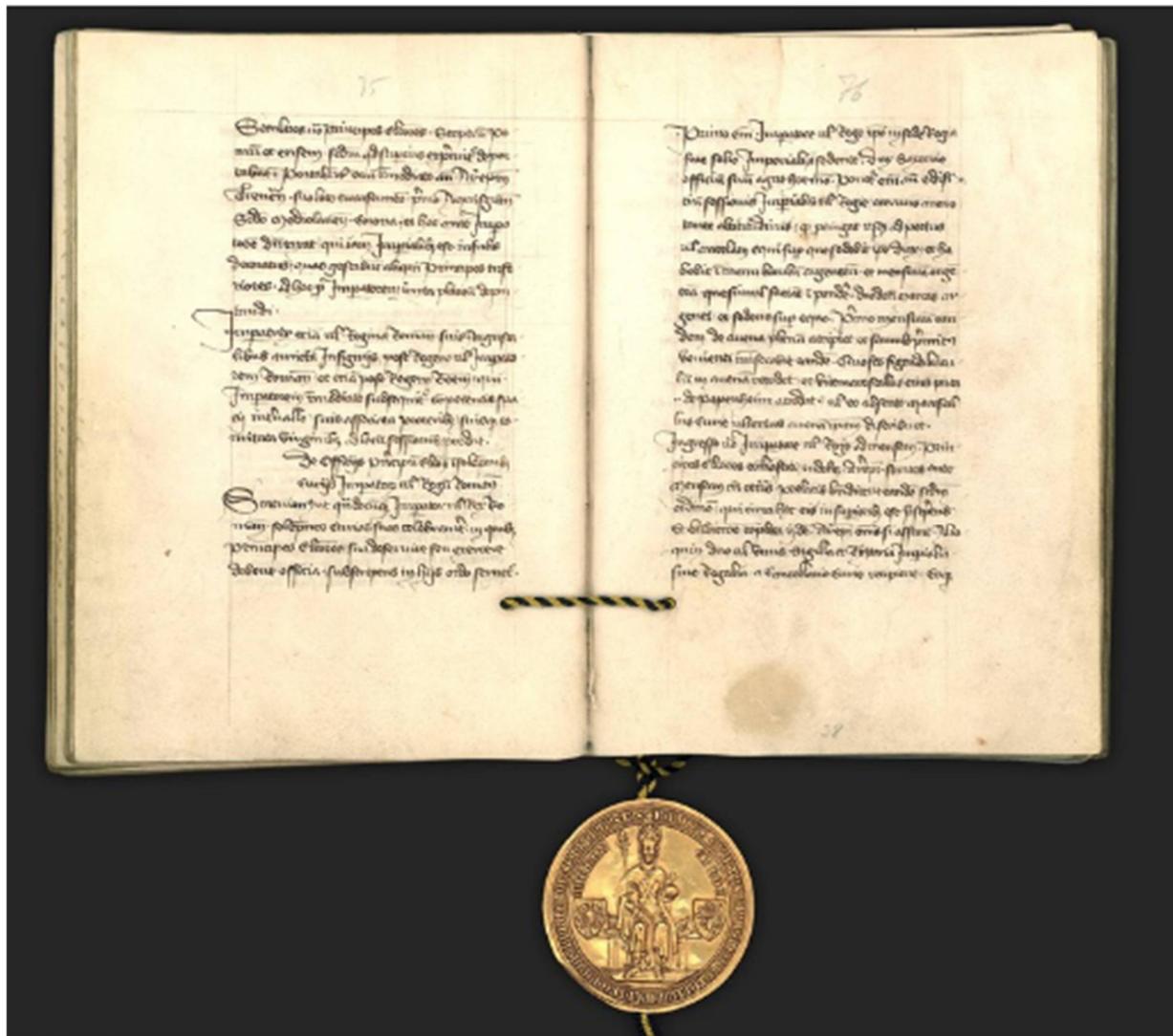
XXII. Über die Rangordnung der [weltlichen] Kurfürsten Bei feierlichen Aufzügen und wer die Insignien tragen soll, S. 66-67

Um die Rangordnung der Kurfürsten bei einem feierlichen Aufzug des Kaisers oder Römischen Königs zu ergänzen, verfügen wir: Wenn anlässlich eines Hoftages die Kurfürsten mit dem Herrscher bei irgendwelchen Gelegenheiten oder Feiern in einem würdigen Umzug einerschreiten und die kaiserlichen oder königlichen Insignien mitgeführt werden, dann hat der Herzog von Sachsen das Schwert des Kaisers oder Königs zu tragen. Er soll dem Herrscher unmittelbar vorgehen, und zwar zwischen ihm und dem Erzbischof von Trier. Auf gleicher Linie mit dem Herzog von Sachsen soll rechts von ihm der Pfalzgraf den Reichsapfel und links von ihm der Markgraf von Brandenburg das Zepter tragen. Der König von Böhmen möge dem Kaiser oder König unmittelbar folgen, und es darf niemand zwischen ihnen gehen.

Deutsche Übersetzung aus: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Das Frankfurter Exemplar. Faksimile – Transkription – Frankfurter Übersetzung (1371) – Deutsche Übersetzung, hg. v. Institut für Stadtgeschichte Frankfurt, CD-ROM 2006 [ISG CD 2007/02 und 02].

GOLDENE BULLE

Bestimmungen zu den Erzämtern



XXVII. Über die kurfürstlichen Erzämter bei feierlichen Hoftagen der Kaiser oder Römischen Könige⁵, S. 75-79

Wenn der Kaiser oder Römische König seine feierlichen Hoftage abhält, sollen nach unserem Gebot die Kurfürsten ihre Ämter in folgender Weise verrichten und ausüben:

Erstens. Sobald der Kaiser oder König auf dem königlichen Sitz oder dem Kaiserthron Platz genommen hat, lässt der Herzog von Sachsen vor der Empore des

⁵ Die Tätigkeiten der weltlichen Kurfürsten sind nur mit Unterstützung mehrerer Helfer denkbar.

Herrschers einen Haufen Hafer aufschütten, dessen Höhe bis zur Brust oder bis zum Brustriemen des Pferdes reichen soll, auf dem der Herzog sitzt. Er hält in der Hand einen silbernen Stab und einen silbernen Maßbecher, die zusammen zwölf Mark Silber schwer sein sollen; und auf dem Pferde sitzend, soll er das Maß mit Hafer füllen und es einem Diener geben. Dann steckt er den Stab in den Hafer und reitet fort. Sein Vizemarschall, der von Pappenheim, soll den übrigen Hafer verteilen,⁶ ist jener abwesend, soll es der Hofmarschall tun.

[2] Wenn der Kaiser oder König an die Festtafel herantreten ist, stehen die geistlichen Kurfürsten gemeinsam mit den anderen geistlichen Würdenträgern vor dem Tisch und sprechen den Segen in der oben vorgeschriebenen Reihenfolge. Wenn der Segen beendet ist, erhalten alle Erzbischöfe – falls sie anwesend sind, sonst zwei oder einer – die kaiserlichen oder königlichen Siegel und Siegelstempel vom Reichskanzler.⁷

Der Erzbischof, in dessen Erzkanzlerbereich der Hoftag abgehalten wird, geht in der Mitte und die anderen an seinen Seiten, wobei sie den Stab, an dem die Siegel und Siegelstempel hängen, mit den Händen berühren, ihn zu dem Kaiser oder König tragen und ehrfurchtsvoll vor dem Herrscher auf den Tisch legen. Jener wird ihnen alles sogleich zurückgeben. Und der Erzbischof, in dessen Erzkanzlerbereich dies vor sich geht, soll sich das größere Siegel um den Hals hängen und es bis zum Ende des Festmahls tragen sowie auf dem Heimritt vom kaiserlichen oder königlichen Hofe zu seiner Herberge.

Der genannte silberne Stab soll ein Gewicht von zwölf Mark haben, und jeder der Erzbischöfe hat ein Drittel des Silber- und Anfertigungspreises zu zahlen. Der Stab mit den Siegeln und den Siegelstempeln muss dem Kanzler des kaiserlichen Hofes umgehend übergeben werden, damit er ihn nach seinem Belieben verwenden kann. Wenn der betreffende Erzbischof, der das größere Siegel trägt, vom Hofe des Kaisers zu seiner Herberge zurückgekehrt ist, wird er es sogleich dem Kanzler durch einen berittenen Diener zuschicken; und das Pferd des Dieners soll er jenem überlassen in Anbetracht seiner eigenen Würde sowie seiner Achtung gegenüber dem Kanzler.

⁶ Grafengeschlecht in Bayern. – Wer den Hafer erhält, wird nicht gesagt.

⁷ In den lateinischen Originalen und in den frühneuhochdeutschen Übersetzungen steht „cancellarius curiae“ bzw. „hofkanzler“.

[3] Darauf soll der Markgraf von Brandenburg, der Erzkämmerer, heranreiten, silberne, mit Wasser gefüllte Becken, die zwölf Mark Silber wiegen, und ein schönes Handtuch in den Händen; dann wird er absitzen und dem Kaiser oder Römischen König das Wasser zum Händewaschen reichen.

[4] Der Pfalzgraf bei Rhein, der Erztruchsess, wird heranreiten und in seinen Händen vier silberne Schüsseln tragen, die jeweils drei Mark Silber wiegen und mit Speisen gefüllt sind. Nach dem Absitzen wird er sie zum Tische tragen und vor den Kaiser oder König hinstellen.

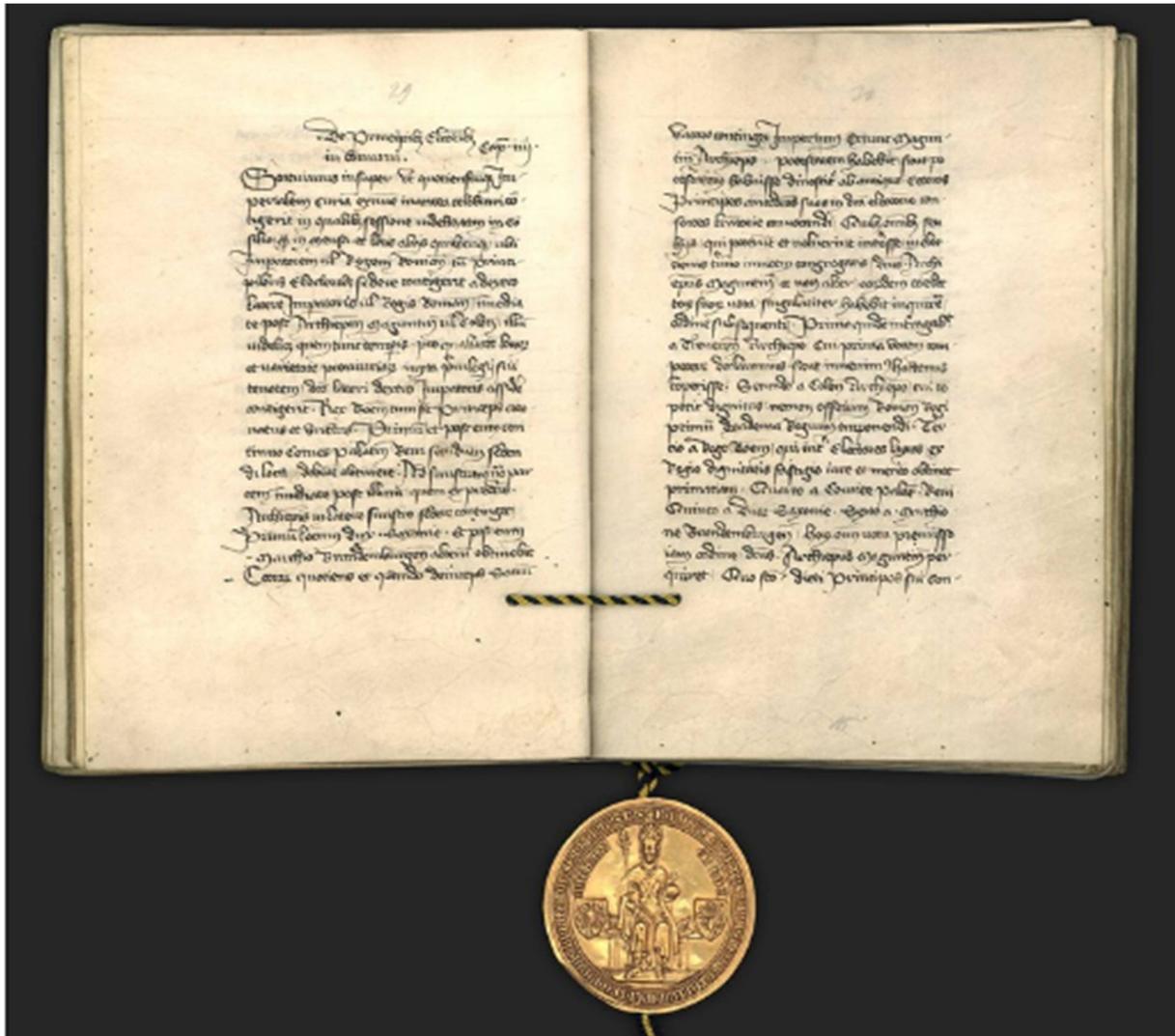
[5] Danach wird der König von Böhmen, der Erzmundschenk, herbeireiten. Er trägt in seinen Händen einen silbernen Becher oder Pokal mit einem Deckel. Der Becher soll zwölf Mark schwer und mit einer Mischung von Wein und Wasser gefüllt sein. Nachdem er vom Pferde gestiegen ist, wird er ihn dem Kaiser oder König zum Trinken darbieten.

[6] Da wir gefunden haben, dass dies bisher so Brauch gewesen ist, verfügen wir weiterhin:
Sobald die weltlichen Kurfürsten ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, soll der von Falkenstein als Unterkämmerer das Pferd und die Becken des Markgrafen von Brandenburg für sich erhalten; der von Nordenberg als Küchenmeister das Pferd und die Schüsseln des Pfalzgrafen; der von Limburg alt Untermundschenk das Pferd und den Pokal des Königs von Böhmen; der Untermarschall von Pappenheim das Pferd, den Stab und den Maßbecher des Herzogs von Sachsen. Sie erhalten dies, wenn sie an einem Hoftag teilnehmen und ihre Dienste verrichten. Falls sie oder einige von ihnen fernbleiben, sollen an die Stelle der Abwesenden die ständigen kaiserlichen und königlichen Hofbeamten – und zwar jeder an Stelle desjenigen Abwesenden, dessen entsprechenden Titel und Amt er bekleidet – deren Aufgaben erfüllen und ihre Einkünfte erhalten.

Deutsche Übersetzung aus: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Das Frankfurter Exemplar. Faksimile – Transkription – Frankfurter Übersetzung (1371) – Deutsche Übersetzung, hg. v. Institut für Stadtgeschichte Frankfurt, CD-ROM 2006 [ISG CD 2007/02 und 02].

GOLDENE BULLE

Bestimmungen zur Tischordnung



XXVIII. [Tafelordnung am Hof], S. 79-80

[1] Der Tisch des Kaisers oder Königs soll so beschaffen sein, dass er sechs Fuß höher ist als die anderen Tafeln und Tische des Saales. Anlässlich eines feierlichen Hoftages soll nur der Herrscher an ihm sitzen.

Der Sitz und der Tisch der Kaiserin oder Königin werden seitwärts von ihm im Saal hergerichtet, so dass der Tisch drei Fuß tiefer steht als der des Herrschers und ebensoviel Fuß höher als die Sitze der Kurfürsten. Diese Fürsten werden Sitze und Tische von einheitlicher Höhe haben. Unterhalb des kaiserlichen Sitzes sollen die Tische der sieben geistlichen und weltlichen Kurfürsten aufgestellt werden, drei zur Rechten und drei weitere zur Linken des Kaisers oder Königs, und der siebente ihm gerade

gegenüber, wie wir es oben in dem Kapitel über die Sitzordnung ausführlicher bestimmt haben. Es soll auch kein anderer zwischen ihnen oder an ihren Tischen sitzen, welchen Rang und Stand er auch habe.

[2] Keiner der weltlichen Kurfürsten soll sich nach Erfüllung seiner Amtspflicht an den Tisch setzen, während noch einer der anderen Mitkurfürsten seiner Pflicht genügen muss. Wenn einer oder einige ihre Aufgabe erledigt haben, sollen sie an die ihnen bereiteten Tische gehen und bei ihnen stehen und warten, bis die anderen fertig sind;

Deutsche Übersetzung aus: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Das Frankfurter Exemplar. Faksimile – Transkription – Frankfurter Übersetzung (1371) – Deutsche Übersetzung, hg. v. Institut für Stadtgeschichte Frankfurt, CD-ROM 2006 [ISG CD 2007/02 und 02].